|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0602 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 23.03.1944 |
| P. | 257 |

[*p. 257*] A. Am 25. Februar 1944 übermittelt Notar Jean Stöckli, in Ste.-Croix, dem Regierungsrat ein Gesuch der Eheleute Robert Charles Billaud und Anna geb. Bücheler, wohnhaft in Ste.-Croix, es möchte dem außerehelichen Sohn der Ehefrau, Kurt Hans Bücheler, geboren in St. Gallen am 17. Januar 1940, von Kloten, die Abänderung des Familiennamens in „Billaud“ gestattet werden.

Der Knabe befinde sich seit der Verehelichung seiner Mutter im Haushalt seines Stiefvaters, der zum Vormund des Knaben ernannt worden sei. Robert Ch. Billaud sei um sein Mündel sehr besorgt und behandle es wie den im Jahre 1943 geborenen ehelichen Sohn. Da sich die Namensverschiedenheit zwischen den Kindern für den Stiefsohn ungünstig auswirke, liege die Namensänderung in seinem Interesse.

Die Vormundschaftsbehörde Ste.-Croix empfiehlt die Namensänderung ebenfalls.

B. Der Gemeinderat Kloten beantragt in seiner Vernehmlassung vom 16. März 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Kurt Hans Bücheler, geboren 1940, von Kloten, in Ste.-Croix, wird die Abänderung seines bisherigen Familiennamens in „Billaud“ bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Kloten von Fr. 3, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 30 zu bestreiten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an Notar Jean Stöckli, in Ste.-Croix, zu Handen der Gesuchsteller, den Gemeinderat Kloten, die Zivilstandsämter Kloten, St. Gallen und Ste.-Croix, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]